

SATZUNG

Heimatverein Deizisau e.V.

Gesellschaft für Geschichte und Kultur

Präambel

Der langgehegte Wunsch, einen Heimatverein zu gründen und ein Heimatmuseum in Deizisau einzurichten, kann durch den Erwerb des Anwesens Neckarstr.1 durch die bürgerliche Gemeinde Deizisau verwirklicht werden. Mit dem Verkauf ihres Anwesens verbindet Frau Martha Clauss den Wunsch, dort ein Heimatmuseum für nachfolgende Generationen einzurichten.

Der Gedanke von Frau Clauss hierzu ist, *„dass es für unsere Gemeinde Deizisau schön wäre, wenn für die nachfolgenden Generationen auch noch etwas „Altes“ erhalten werden kann, wo unsere Kinder und Enkelkinder - sei es im Kindergarten oder auch in der Schule - noch sehen und erfahren können, wie unsere Vorfahren vor rund 100 Jahren in Deizisau gelebt und gearbeitet haben, da unsere Gemeinde Deizisau über Jahrhunderte von der Landwirtschaft geprägt war.“*

Der Heimatverein Deizisau e. V., Gesellschaft für Geschichte und Kultur, verpflichtet sich, dieses Vorhaben umzusetzen und in dem Gebäude Neckarstraße 1, ein Heimatmuseum einzurichten und zu betreiben.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Heimatverein Deizisau e.V. - Gesellschaft für Geschichte und Kultur-“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 73779 Deizisau, Neckarstraße 1
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Aufbau, Gestaltung und Betreuung eines Bauernhaus- und Heimatmuseums
- 2.2 Förderung der Familien- und Ahnenforschung

- 2.3 Erforschung und Dokumentation der Deizisauer Ortsgeschichte
- 2.4 Organisation von Vorträgen, Ausstellungen, Führungen und Exkursionen
- 2.5 Pflege des örtlichen Brauchtums und des Dialekts
- 2.6 Schutz und Erhalt wertvoller Boden-, Bau-, Kunst- und Naturdenkmale
- 2.7 Wahrung eines erhaltenswerten Ortsbildes
- 2.8 Erforschung der Deizisauer Vereinsgeschichten
- 2.9 Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Gemeinde, den Kirchen, Vereinen, der Schule und Trägern der Erwachsenenbildung und Jugendeinrichtungen
- 2.10 Einrichtung und Organisation von Arbeitsgemeinschaften und Aktionsgruppen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und- ziele
- 2.11 Veröffentlichung von Dokumentationen und bildlichen Darstellungen
- 2.12 Förderung des Vereinszwecks durch Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene
- 2.13 Mit der Gemeinde Deizisau ist für die Nutzung des Anwesens „Neckarstr. 1“ eine Nutzungsvereinbarung zu treffen.
- 2.14 Politische und konfessionelle Neutralität des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Finanzielle und sächliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Satzung des Vereins widersprechen,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Einzelpersonen können eine Einzelmitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft erwerben. Unter einer Familienmitgliedschaft, ist ein Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit oder ohne Kinder zu verstehen.

4.2 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern

4.3 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Vereinssatzung voraus, die jedem Mitglied ausgehändigt wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht zu begründen ist, kann der Antragsteller seinen Widerspruch an die Mitgliederversammlung weiterleiten, die endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

4.4 Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie behalten jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

4.6 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.7 Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen oder gewählt werden. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die gleichen Mitgliederrechte zu, mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben und haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Des Weiteren verpflichten sich die Mitglieder, dem Verein die für das Beitragswesen relevanten Änderungen, wie z. B. Änderung der Anschrift, Änderung der Bankverbindung oder die Beendigung einer Ausbildung, mitzuteilen.

Unabhängig davon können sich die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand wenden. Sie haben Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Tätigkeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.

5.2 Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

5.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31. März eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

6.1 Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

6.2 Die Jahresbeiträge werden einmal jährlich zum 01.01. fällig und üblicherweise per Lastschriftverfahren eingezogen.

6.3 Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend.

6.4 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand oder sonstiger juristischer Personen sowie die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

6.5 Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über eine Sonderumlage entscheiden. Die Obergrenze der Sonderumlage wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

8.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzverwalter

dem erweiterten Vorstand (Ausschuss)

- d) dem Schriftführer
- e) dem verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- f) mindestens zwei Beisitzern
- g) Kraft Amtes einem Vertreter der Gemeinde Deizisau mit Sitz und Stimme

8.2 Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Im Sinne des § 26 BGB sind es i.d.R. dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzverwalter. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.3 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt der Posten eines Beisitzers unbesetzt, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

8.4 Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

8.5 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

8.6 Über die Besprechungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes muss ein Ergebnisprotokoll erstellt und dem erweiterten Vorstand (Ausschuss) bei jeder erweiterten Vorstandssitzung (Ausschusssitzung) vorgestellt werden.

8.7 Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Mitgliederversammlungen können entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen sein.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 9.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, wird ein neuer Termin vereinbart.
- 9.5 Mitgliederversammlungen werden durch persönliche Anschreiben und unter „Vereinsnachrichten“ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deizisau angekündigt und einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet nur statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss festgestellt worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- 9.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 9.7 Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, wird die Wahl wiederholt.
- 9.9 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wird bei Abstimmungen oder Wahlen geheime Abstimmung gewünscht, genügt es, wenn nur ein Mitglied dies verlangt.
- 9.10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Ausschusses)

- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschluss über die vom Vorstand (Ausschuss) vorgeschlagene Beitragsordnung
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Kassenberichtes
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Zustimmung zum Vorschlag des Vorstandes zur Beitragsordnung und Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- k) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes.
- l) Satzungsänderungen
- m) Auflösung des Vereins.

9.11 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

9.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ergebnisse von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte müssen zwingend protokolliert werden.

9.13 Alle aufgeführten männlichen Stellenbeschreibungen gelten gleichermaßen für weibliche Mitglieder.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften/Aktionsgruppen

10.1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins, die sich aus seiner Zweckbestimmung ergeben, Arbeitsgemeinschaften und Aktionsgruppen bilden.

10.2 Die Leiter können –soweit sie nicht dem Vorstand angehören- bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand beraten.

10.3 Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaften ergibt sich aus der Erledigung der gestellten Aufgaben oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 13.1 Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
- 13.2 Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslage gewährt werden, wenn diese im Auftrag des Vereins tätig waren.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestehende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Deizisau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- 15.1 Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet und speichert der Verein unter Beibehaltung und Wahrung der Vorschriften der DSGVO personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- 15.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Diese Anerkennung schließt die Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen

Medien zur satzungsmäßigen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf ein. Diese Einwilligung kann von jedem Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen werden. Jegliche Weitergabe an Dritte (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

- 15.3 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung derselben bei Unrichtigkeit sowie Sperrung und Löschung seiner Daten für die Zukunft.
- 15.4 Für die interne Abwicklung des Geschäftsbetriebs des Vereins ist die vom Vorstand beschlossene „DSGVO-Regelung des Heimatvereins Deizisau e.V. -Gesellschaft für Geschichte und Kultur- (Datenschutz-Ordnung)“ maßgeblich.

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1 Die Satzung ist am 24.07.2020 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Heimatvereins Deizisau e. V. -Gesellschaft für Geschichte und Kultur- beschlossen worden.
- 16.2 Sie tritt mit der Eintragung des Heimatvereins Deizisau e.V. -Gesellschaft für Geschichte und Kultur- im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 25. 03. 2021 geändert.

Deizisau, den 24.07.2020

Franz Biegel

Siegfried Müntzle
Klaus Eder

Wolfgang Kern

Konrad Hoffman

Beate Kollmann

Walfrey Dieder

Andreas Pöschel

Hilbert Jansen

A. Wagner

Klaus Hilling

Ulrich